



BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Übersendung via Mail an:
teilwind-ost@tlvwa.thueringen.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 13. August 2026

Betreff: Konkretisierende und ergänzende Informationen und Bewertungen des BUND Thüringen zum „Entwurf des Teilplanes „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ des Regionalplans Ostthüringen“

Sehr geehrte Damen und Herren

am 15. September 2025 hat der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Thüringen e.V. (BUND Thüringen), im Rahmen der Behördenbeteiligung und Offenlegung zum Entwurf des Teilplanes „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ des Regionalplans Ostthüringen Stellung genommen.

Neben einer grundsätzlichen positiven Stellungnahme zum Planentwurf hatten wir darin hinsichtlich des Vorranggebietes W-63 Gera/ Ernsee aufgrund von Hinweisen unserer Mitglieder vor Ort Bedenken geäußert und als Ergebnis formuliert: *„Die Ausweisung als Vorrangfläche wird kritisch gesehen und sollte entfallen“*. W-63 Gera/ Ernsee ist damit das *einzig*e der im Regionalplan-Entwurf Ostthüringen enthaltenen Vorranggebiete für Windenergie, gegen dessen Ausweisung sich der BUND Thüringen ausdrücklich ausgesprochen hatte.

Diese Forderung und die fachlichen Hinweise in unserer Stellungnahme vom September 2025 können wir mittlerweile durch nachstehende Informationen und Bewertungen konkretisieren und ergänzen und bitten, diese bei Ihren weiteren Entscheidungen über den Regionalplan zu berücksichtigen.

Spendenkonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE93 8205 1000 0130 0937 93
BIC HELADEF1WEM

Geschäftskonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE37 8205 1000 0130 0938 31
BIC HELADEF1WEM

Vereinsregister Erfurt VR 160095
Steuernummer 151/141/05071
USt-ID-Nr. DE 150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

1. Bewertung der Abwägung zum Landschaftsschutzgebiet und Landschaftsbild aufgrund der „Prüfbögen zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie“, Prüffläche 06.07

Nach dem Prüfbogen liegt „die Prüffläche 06.07 [...] vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Geraer Stadtwald“. [...] Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Prüffläche eine überdurchschnittliche Landschaftsbildqualität auf. Auch liegt die Fläche innerhalb der Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Hohlwege westliche Gera“, ebenfalls Kriterium Nr. 2.33.¹

Hierzu ist folgendes anzumerken: Zwar ist es richtig, dass durch Landesgesetz oder Verordnung bestehende Verbote der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aufgehoben wurden (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 2.3). Nach der Begründung des Entwurfs zu dieser Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes² sollen „Landschaftsschutzgebiete [...] bei der Planung [der Windenergiegebiete] vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort ausgewiesen werden können“. Der frühere Status der [meisten] Landschaftsschutzgebiete als - unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Ausnahme und Befreiung „weiche“ - Tabubereiche ist damit aufgehoben. Im Kontext der Gesetzesänderungen im „Wind-an-Land-Gesetz“ u.a. Gesetzen aus dem Jahr 2022, hat der Bundesgesetzgeber damit erkennbar versucht, die Realisierung des Zieles der Ausweisung von (bundesweit) 2 % der Landesfläche als Windenergiegebiete dadurch zu erleichtern, dass er diese vorherigen „Tabuflächen“, die bundesweit 27 % und in Thüringen 23 % der Gesamtfläche belegen, dem Abwägungsermessen des mit der Festlegung der Windenergiegebiete beauftragten Planungsträgers unterwirft. Die Tatsache, dass die Landschaftsschutzgebiete bei der Abwägung über die Windenergiegebiete „vollumfänglich betrachtet werden sollen“ [Gesetzesbegründung] bedeutet aber nicht, dass die fachlichen Wertungen und Ziele der Landschaftsschutzregelungen vollständig aufgehoben wurden. Diese allgemeinen Schutzziele bleiben vielmehr, ebenso wie konsequenterweise alle Verbote und Regelungen mit Ausnahme jener für Windenergieanlagen, bestehen.

Auch die Aufhebung der Untersagung der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten wird in § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG *dauerhaft nur* auf die Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes *beschränkt*.

Nach § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG ist zwar *vorübergehend* auch darüber hinaus die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet *generell zulässig* - aber nur so lange, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Diese Regelung entspricht sinngemäß jener über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen, die außerhalb von Windenergiegebieten in der Regel nur bis zur Erreichung der Flächenbeitragswerte privilegiert sind.

Nach dem Verständnis des BUND Thüringen war die Absicht des Bundesgesetzgebers daher nicht, Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten generell, auf Dauer und völlig gleichgesetzt mit der umgebenden Landschaft zuzulassen. Vielmehr sollte den mit der Ausweisung

¹ kursiv: wörtliche Zitate

² (Bundestags-Drucksache 20/2354, Seite 24, siehe <https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002354.pdf>)

von Windenergiegebieten nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz beauftragten Planungsträgern *befristet* - bis zur Erreichung des Flächenzieles von 2% an Windenergiegebieten - ein *Abwägungsspielraum* eingeräumt werden, hierbei auch Landschaftsschutzgebiete in die Abwägung über die Flächenausweisung einzubeziehen.

Insofern ist es zwar einerseits richtig, wenn Sie im Prüfbogen (auch) zu W-63 Gera/ Ernsee formulieren „*Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben [...]*“ und Landschaftsschutzgebiete in der Tabuzonenkarte „Natur- und Landschaftsschutz“ zum Regionalplanentwurf nicht aufgenommen wurden.

Diese Formulierung verkürzt aber den planerischen Auftrag und entbindet nicht von einer inhaltlichen Berücksichtigung der landschaftlichen Werte und Ziele der Landschaftsschutzgebiete, denn der Gesetzgeber geht - wie oben dargelegt - erkennbar davon aus, dass die Landschaftsschutzgebiete in ihrer Zielsetzung und Begründung angemessen in die Abwägung über künftige Windenergiegebiete eingestellt werden und nur solche [Teile von] Landschaftsschutzgebiete[n] als Windvorranggebiete ausgewiesen und zu Windenergiegebieten erklärt werden, bei denen der Plangeber eine entsprechende Abwägung der Ziele des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere der Landschaftsbildqualität und der Erholungsfunktion, mit anderen Belangen vorgenommen hat.

Eine solche differenzierte Abwägung ist aus dem Prüfbogen zur Prüffläche W-63 aber nicht erkennbar, weil dieser nur pauschal das nicht mehr bestehende Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in § 26 Abs. 3 BNatSchG aufgreift und dies den allgemeinen Interessen der Planungsgemeinschaft nach einer bestimmten räumlichen Gleichverteilung der Windvorranggebiete gegenüberstellt.

Dabei geht die Argumentation auf die Ziele und die Begründung des Landschaftsschutzgebietes „Geraer Stadtwald“ in keinsten Weise mehr inhaltlich ein. Auch die von Roth & Fischer 2018 im Auftrag des TLUBN (mit einer anderen, landesweiten Zielsetzung) gutachterlich festgestellte „überdurchschnittliche Landschaftsbildqualität“ wird nur referiert, aber nicht näher analysiert oder, dem Maßstab der regionalplanerischen Festlegungen entsprechend, detaillierter und kleinräumiger nachvollzogen.

Im Ergebnis wird der Wert des Landschaftsbildes unter bloßem Hinweis auf die formale Änderung der Verbotstatbestände zum LSG ausgeblendet, ohne diesen Wert inhaltlich in ein Verhältnis zu den Verteilungsvorstellungen des Planungsträgers zu setzen.

Uns erschließt sich nicht, warum die räumliche Flächenverteilung allein - allemal bei einem so kleinen Gebiet wie W-63, siehe unten 2. - eine so überragende Gewichtung erfährt.

Zudem wären im Rahmen einer Abwägung auch Aussagen über die Funktion des „Geraer Stadtwaldes“ für die Erholung der Bürger des Oberzentrums Gera und erwartete Beeinträchtigungen durch das Vorranggebiete W-63 notwendig.

Schließlich bitten wir auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Lage des Vorranggebietes W-63 auf einem Plateau mit relativ steilen Hängen die - mindestens bauzeitliche - Erschließung (Zufahrten, Leitungsanbindung) von konkreten Windenergiestandorten im Vorranggebiet W-63 nach unserer Einschätzung weitere erhebliche und teils dauerhafte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und des Landschaftsschutzgebietes nach sich ziehen wird.

Nach unserer Auffassung liegt angesichts dieser fehlenden Aussagen ein Abwägungsdefizit, wenn nicht, da nicht inhaltlich, sondern nur formal argumentiert wird, ein teilweiser materieller Abwägungsausfall vor.

2. Flächenbeitrag des Windvorranggebiets W-63, Verhältnismäßigkeit

Ebenso ist aus den Unterlagen eine vergleichende Prüfung von alternativen Standorten bzw. eine Auseinandersetzung mit der möglichen Erreichung des durch das Windflächenbedarfsge-
setz bzw. die erste Änderung zum Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vorgegebenen Flächenziels für Windenergiegebiete bei Verzicht auf die Ausweisung des Vorranggebiets W-63 nicht erkennbar. Hierbei ist zu bedenken, dass das Vorranggebiet W-63 mit 16 ha Fläche sehr klein ist, sein Flächenanteil beträgt nur knapp 2 Promille der insgesamt zum 31.12.2032 benötigten Vorranggebietsfläche von 8.106 ha - ein mehr als überschaubarer Beitrag, der für die Erreichung der im LEP 2025 vorgegebenen Flächenziele, dies hatten wir bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom September 2025 intern gegengerechnet, angesichts der Vorranggebietsausweisungen im Übrigen, auch nicht erforderlich ist. Angesichts der oben und nachstehend angeführten Beeinträchtigungen ist im Rahmen Ihrer Abwägung dringend zu überprüfen, ob unter diesen Umständen die Ausweisung des Vorranggebietes W-63 notwendig und verhältnismäßig ist.

3. Zusätzliche artenschutzrechtliche Aspekte

Zunächst möchten wir feststellen, dass in Ihren Prüfbögen zu den einzelnen Vorranggebieten, anders als beim zuletzt (2026) veröffentlichten Entwurf zu einer Fortschreibung des Regionalplans Südwestthüringen, kein regelmäßiger Prüfpunkt zur Betroffenheit von Belangen des Fledermausschutzes enthalten ist. Ob und in welchem Umfang in Ihre Abwägung zum Vorranggebiet W-63 überhaupt Belange des Fledermausschutzes eingeflossen sind, ist daher im Prüfbogen nicht dokumentiert.

Zur Untermauerung und Vertiefung der in unserer Stellungnahme enthaltenen Hinweise zu Fledermausvorkommen in und um das Vorranggebiet W-63 beziehen wir uns nun zusätzlich auf jüngere Erfassungen und ein Gutachten, das von der Fa. „hochfrequent“ Meisel & Roßner GbR aus Leipzig³ im Auftrag der Initiative Erhalt Geraer Stadtwald I-E-G-S erstellt wurde.

Das Gutachten wurde ohne Beteiligung des BUND erarbeitet. Ferner beruht es - aus Zeitgründen - auf einer noch unvollständigen Erfassung der Fledermausaktivitäten im Gebiet (Erfassungszeitraum: April – Juli 2026). Insbesondere die - im Hinblick auf WEA besonders konfliktträchtige - Herbstmigration von August bis Oktober konnte noch nicht untersucht werden. Nach unserer Einschätzung, auch im Kontakt mit Experten der Interessengemeinschaft Fledermausschutz und -forschung Thüringen e.V. (IFT)⁴, ist das Gutachten als fachlich valide zu bewerten.

Dem BUND Thüringen liegt das angeführte Gutachten zwar vor; wir haben daran aber keine Rechte und können es dieser Stellungnahme daher nicht beifügen. Das Gutachten wurde oder wird Ihnen nach Aussage des Auftraggebers von diesem aber bis Ende August direkt zur Verfügung gestellt werden.

Das Gutachten zu Fledermausvorkommen basiert auf akustischen Erfassungen an 75 Standorten im und unmittelbar um das geplante Vorranggebiet „W-63“ im Zeitraum April–Juli 2026 mit rund 24.000 auswertbaren Rufsequenzen sowie auf zusätzlichen akustischen Erfassungen an 4 Standorten innerhalb des geplanten Vorranggebiets im Juli 2026 mit weiteren 8.188 auswertbaren Rufsequenzen.

³ <https://www.hochfrequent.com/>

⁴ <https://ift-fledermaeuse.de/>

Die im Gutachten angeführten Nachweise bestätigen und konkretisieren unsere Hinweise aus der Stellungnahme vom September 2025 und ergänzen sie in weiteren Punkten:

Insgesamt wird danach für mindestens 15 Fledermausarten eine regelmäßige Nutzung der Wald- und Offenlandflächen im und um das geplante Vorranggebiet „W-63“ nachgewiesen.

Besondere Bedeutung kommt dabei dem schon in unserer Stellungnahme genannten Großen Abendsegler zu: Seine einzige bekannte Wochenstubenkolonie in Thüringen liegt im Waldgebiet „Große Cosse“, nur etwa 2,5 Kilometer vom geplanten Vorranggebiet entfernt – deutlich innerhalb des artspezifischen Aktionsradius der Weibchen und weit unter dem in der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (TLUG 2015)⁵ empfohlenen Mindestabstand von 5.000 m.

Kollisionsbedingte Verluste könnten daher den Erhaltungszustand dieser Kolonie der nach der Roten Liste für Thüringen⁶ als „vom Aussterben bedroht“ eingestuften Fledermausart gefährden.

Auch für weitere kollisionsgefährdete Arten – Kleinabendsegler, Zwerg-, Rohhaut-, Mücken- und Breitflügelfledermaus sowie Zweifarbfledermaus – zeigen die Daten eine flächendeckende und zum Sommer hin zunehmende Nutzungsintensität. Für den in Thüringen als „stark gefährdet“ eingestuften Kleinen Abendsegler ist zudem ein bislang nicht lokalisiertes Wochenstubenvorkommen im Stadtwald selbst anzunehmen. Die vorgefundenen Altbaumstrukturen, insbesondere entlang der Allee am „Alten Rubitzer Weg“, bieten zusätzliches Quartierpotenzial für Balz- und Übersommerungsquartiere; ihre Bedeutung wird mit der fortschreitenden Entwicklung der Sturmwurf-Folgeflächen zu artenreichem Laubmischwald in den kommenden Jahrzehnten weiter zunehmen. Durch die Erfassung wurde des Weiteren deutlich, dass auch in ihrem unmittelbaren Lebensraum durch einen Quartierverlust gefährdete weitere Arten, wie insbesondere die Zwerg-, Mücken- und Mopsfledermaus, durch eine potenzielle Habitatzerstörung im Rahmen der Errichtung der geplanten WEA und der damit zwangsläufig notwendigen Erschließung dieses ökologisch wertvollen Waldgebietes, stark betroffen sein könnten.

Da die bisherige Erfassung nur die erste Saisonhälfte (bis Juli) abdeckt, ist für die besonders konfliktträchtige Herbstmigration im August bis Oktober mit nochmals höheren Aktivitätswerten zu rechnen, vor allem bei den fernziehenden Arten. Die vorgelegten Ergebnisse zeigen damit, dass die der Regionalplanung zugrunde liegende, vermutlich allein auf Daten der Naturschutzverwaltung beruhende Datenbasis für den Geraer Stadtwald unvollständig ist und wesentliche artenschutzrechtliche Konfliktlagen nicht abbildet.

Es mag zutreffend sein, dass durch entsprechende aufwändige Untersuchungen und Maßnahmen (insbesondere: akustisches Monitoring, Abschaltzeiten) eine „signifikante Erhöhung des individuellen Tötungsrisikos“ i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die Gefahr von Kollisionen im Genehmigungsverfahren im Wesentlichen ausgeschlossen werden könnte. Sofern wie hier aber Tötungsrisiken für streng geschützte Arten offensichtlich vorhanden sind, sind das Interesse an einer möglichst beschränkungsfreien Erzeugung erneuerbarer Energien einerseits und die sich für den Artenschutz aus den „Zumutbarkeitsschwellen“ des § 45b Abs. 6 BNatSchG ergebenden Beschränkungen für Auflagen andererseits ein im Rahmen der planerischen Abwägung über das Windenergiegebiet/Vorranggebiet für Windenergie zu

⁵ https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/1_zool_artenschutz/arten-schutz_windenergie/arbeitshilfe_fledermause_und_windkraft_thuringen_20160121_.pdf

⁶ Prüger et al., Naturschutzreport H. 30, TLUBN 2021

berücksichtigender und zu entscheidender Zielkonflikt, weil eine Lösung auf der Genehmigungsebene nicht mehr gesichert werden kann.

Auch über das Tötungsverbot hinaus wäre es wünschenswert, dass zur planerischen Konfliktminimierung, auch im Hinblick auf weitergehende Schutzziele wie den Schutz von wertvollen Habitaten und die Vermeidung von erheblichen Störungen besonders geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), überdurchschnittlich von Fledermäusen besiedelte bzw. genutzte Bereiche von vorneherein nicht als Windvorranggebiete ausgewiesen werden.

Diese Konflikte betreffen eben auch nicht nur den Betrieb, sondern auch bauzeitliche Beeinträchtigungen und das Risiko von Habitatzerstörungen etc. Hierbei ist durch das Gesetz zur Umsetzung der RED-III-Richtlinie, speziell die nun in § 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetzes⁷ kodifizierten Erleichterungen des Genehmigungsverfahrens, die Bedeutung einer sorgfältigen und vorsorgenden Auswahl der Windvorranggebiete in der Regionalplanung in 2025 aus unserer Sicht nochmals gewachsen.

4. Zusammenfassung

In Ergänzung und Konkretisierung seiner Stellungnahme zum Entwurf des Teilplanes „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ des Regionalplans Ostthüringen vom 15. September 2025 trägt der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Thüringen e.V. (BUND Thüringen), weitere Argumente zur Ausweisung des Windvorranggebietes W-63 Gera/Ernsee vor.

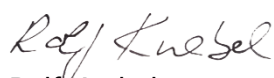
Diese betreffen:

1. die Berücksichtigung von Belangen aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Stadtwald Gera“ und
2. den geringen Flächenbeitragswert des Vorranggebietes, und schließlich
3. artenschutzrechtliche Belange im Hinblick auf - durch neue Erhebungen neu nachgewiesene - Fledermausvorkommen und Habitatnutzungen.

Aufgrund dieser Argumente wiederholt und untermauert der BUND Thüringen e.V. die Aufforderung aus seiner Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung, in der Prüffläche 06.07 kein Windvorranggebiet W-63 Gera/ Ernsee auszuweisen.

Der Verzicht auf diese Ausweisung trägt dem Natur- und Landschaftsschutz Rechnung und gefährdet die Erreichung der durch das LEP 2025 in seiner aktuellen Fassung vorgegebenen Flächenziele für die Windenergie nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Knebel
Stellv. Landesvorsitzender

⁷ ([ausführliche Literaturhinweise zum Sachstand](#), spezifische Regelungen für Thüringen liegen weder als Veröffentlichung noch u.W. verwaltungsintern vor)